

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	31/2024
Datum der Bereitstellung	05.04.2024

Abstimmung über die Umwandlung der St.-Bernhard-Schule, städtische katholische Grundschule in Bocholt, in eine Gemeinschaftsschule

Aus der Elternschaft der St.-Bernhard-Schule, katholische Grundschule in Bocholt, ist die Umwandlung dieser Schule in eine Gemeinschaftsschule beantragt worden. Im Einleitungsverfahren hat sich hierfür die erforderliche Anzahl von Eltern ausgesprochen.

Der Schulträger Stadt Bocholt informiert hiermit über das nun anstehende Abstimmungsverfahren gem. Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO).

Ort der Abstimmung: **St.-Bernhard-Schule, Thonhausenstr. 30, 46395 Bocholt**

Abstimmungszeiten: **16. April 2024, 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

17. April 2024, 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

18. April 2024, 12:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern der Kinder, die am Stichtag 10.01. des Schuljahres 2023/24 die St.-Bernhard-Schule besuchten. Diese sind im Abstimmungsverzeichnis aufgeführt. Stimmberechtigt ist nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurde. Die Eltern können sich gemäß § 5 Absatz 5 BestVerfVO nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Abstimmungsrechte vertreten lassen.

Das Abstimmungsverzeichnis liegt in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bocholt, im Fachbereich Schule und Sport, Kaiser-Wilhelm-Straße 77, 46395 Bocholt vom 09.04.2024 bis zum 11.04.2024 zur Einsicht aus.

Die Eltern haben gem. § 5 BestVerfVO gemeinsam für jedes Kind nur eine Stimme. Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht und die nicht nur vorübergehend getrennt leben, benötigen zur Stimmabgabe das gegenseitige Einvernehmen.

Die abstimmungsberechtigten Personen müssen sich ausweisen und erhalten im Abstimmungsraum einen Stimmzettel. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens zur Umwandlung einer Schule liegt lt. Verordnung beim Schulträger. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

Haben für die Umwandlung der St.-Bernhard-Schule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist gem. § 10 BestVerfVO die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

Bocholt, den 05.04.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister